

Prüfungsordnung

der Rechtsanwaltskammer Thüringen über die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin

P r ä a m b e l :

Aufgrund der Verordnung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin vom 23.08.2001 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I, 2250 und des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Thüringen vom 26.09.2017 erlässt die Rechtsanwaltskammer Thüringen, als zuständige Stelle gem. § 47 Abs. 1 BBiG folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum geprüften Rechtsfachwirt / zur geprüften Rechtsfachwirtin.

1. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung von Prüfungsausschüssen

Die Rechtsanwaltskammer Thüringen richtet für die Abnahme der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin einen Prüfungsausschuss ein.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Ein Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Dem Prüfungsausschuss müssen als Beauftragte der Arbeitgeber ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, als Beauftragter der Arbeitnehmer ein/e Geprüfter Rechtsfachwirt /Geprüfte Rechtsfachwirtin bzw. Bürovorsteher /-in sowie ein/e Lehrer/-in einer Berufsbildenden Schule gem. § 40 Abs. 3 BBiG angehören.

(2) Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer für die Dauer von fünf Jahren berufen (§ 40 Abs.3 Satz 1 BBiG). Die Kammer kann in begründeten Ausnahmefällen weitere Mitglieder für weitere Prüfungsausschüsse nach Maßgabe des Berufsbildungsgesetzes berufen; die Berufung erfolgt gem. § 37 BBiG.

(4) Die Arbeitgebermitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Thüringen berufen; die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Thüringen bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Rechtsanwaltskammer Mitglieder nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(5) Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 3

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsteilnehmer verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert gewesen oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Angehörige des Anwaltsbüros, bei dem der Prüfungsteilnehmer angestellt ist, dürfen nicht mitwirken.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor der Prüfung der Rechtsanwaltskammer Thüringen mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Mitteilungen, die nicht unverzüglich nach Bekanntwerden des Besorgnisgrundes erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer Thüringen, während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des Betroffenen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 41 BBiG)

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Protokolle der Prüfungen sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer.

2. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfungen

§ 7

Prüfungstermine

Die Abschlussprüfungen zum/-r Geprüften Rechtsfachwirt/-in finden nach Bedarf statt. Die Rechtsanwaltskammer gibt den Anmeldetermin, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen in geeigneter Weise (z.B. im Kammerreport) rechtzeitig vorher bekannt.

§ 8

Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Zur schriftlichen Prüfung gemäß §§ 2, 3 Abs. 2 Bundesverordnung Gepr. Rechtsfachwirt /-in ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Prüfung als Rechtsanwaltsfachangestellter / Rechtsanwaltsfachangestellte bestanden hat und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder

2. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweist.

Die Berufspraxis im Sinne des Satzes 1 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 2 der BundesVO vom 23.08.2001 genannten Aufgaben im Rechtsanwaltsbüro haben.

(2) Zur mündlichen Prüfung gemäß § 3 Abs. 3 BundesVO vom 23.08.2001 ist zuzulassen, wer den erfolgreichen Abschluss des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 3 Abs. 2 BundesVO vom 23.08.2001, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, nachweist.

(3) Abweichend von (1) kann zur schriftlichen Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 der BundesVO vom 23.08.2001 auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder in anderer Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 9

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich unter Beachtung der in der Einladung gesetzten Anmeldefrist an die Rechtsanwaltskammer Thüringen zu erfolgen.

(2) Der Prüfungsbewerber hat eine Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Rechtsanwaltskammer zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der zur Zeit der Anmeldung geltenden Satzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Angaben zur Person und zum beruflichen Werdegang,
- b) Nachweis über die in § 8 genannten Voraussetzungen,
- c) eine Erklärung, ggfs. Nachweise darüber, ob und in welchem Umfang der Prüfungsbewerber bereits an einer Prüfung zum Geprüften Rechtsfachwirt / Geprüfter Rechtsfachwirtin teilgenommen hat,
- d) Nachweis über die Einzahlung der erforderlichen Prüfungsgebühr.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Thüringen. Hält sie die Voraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 BBiG).
- (2) Einer förmlichen Mitteilung über die Zulassung bedarf es nicht. Die Entscheidung über die Nichtzulassung muss dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung bekanntgegeben werden.
- (3) Die Prüfungsbewerber sind rechtzeitig über den Prüfungstag, den Ort sowie über die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel zu unterrichten.
- (4) Die Zulassung kann, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, bis zum ersten Prüfungstag zurückgenommen werden.

3. Abschnitt

Durchführung der Prüfungen

§ 11

Gliederung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich gemäß § 3 Abs. 1 der BundesVO vom 23.08.2001 genannten Handlungsbereiche:
- a) Büroorganisation und –verwaltung,
 - b) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung,
 - c) Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht,
 - d) Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht.

(2) Die schriftliche Prüfung wird in den Handlungsbereichen gemäß § 12 aus unter Aufsicht zu bearbeitenden praxisorientierten Aufgaben durchgeführt und soll je Handlungsbereich für die Fächer Büroorganisation und -verwaltung sowie Personalwesen / Mandatsbetreuung jeweils zwei Stunden sowie für die Fächer Kosten-, Gebühren- / Prozessrecht sowie Zwangsvollstreckung / Materielles Recht jeweils vier Stunden, jedoch insgesamt nicht länger als 12 Stunden dauern. Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Handlungsbereichen mit mangelhaft und die übrigen Handlungsbereiche mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist dem Prüfungsteilnehmer in den mit mangelhaft bewerteten Handlungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Deren Dauer soll je Handlungsbereich 20 Minuten nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Note sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch. Der Prüfungsteilnehmer soll dabei auf der Grundlage eines von zwei ihm zur Wahl gestellten übergreifenden praxisbezogenen Fällen nachweisen, dass er in der Lage ist,

- Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und darzustellen sowie

- Gespräche situationsbezogen vorzubereiten und durchzuführen. Der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe schließt sich ein Fachgespräch an. Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Dem Prüfungsteilnehmer sind 20 Minuten Vorbereitungszeit zu gewähren.

§ 12

Prüfungsinhalte

(1) Im Handlungsbereich „Büroorganisation und Verwaltung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, ein Anwaltsbüro im nichtanwaltlichen Bereich eigenverantwortlich, systematisch und betriebswirtschaftlich orientiert zu führen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Organisationsmittel, Büroablauforganisation,

2. Bearbeitung und Kontrolle der Fristen und Termine,
3. Post- und Dokumentenmanagement,
4. Planung, Organisation und Einsatz der Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssysteme,
5. Rechtsdatenbanken, Datenschutz,
6. betriebliches Rechnungswesen einschließlich Aufzeichnungspflichten, betriebliche Steuerung, Kosten-Nutzen-Analyse,
7. Materialverwaltung,
8. Verkehr mit Gerichten, Behörden und Dritten.

(2) Im Handlungsbereich „Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Vorgänge auf der Basis betriebswirtschaftlicher und arbeitsrechtlicher Grundlagen interpretieren, analysieren und bearbeiten kann. Er soll in der Lage sein, Praxisziele, Organisations- und Kooperationsformen im Zusammenspiel von Mitarbeitern, Mandanten und anderer Beteiligten einzuschätzen und zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang können geprüft werden:

1. Personalwirtschaft

- a) Arbeitsvertragsgestaltung und versicherungstechnische Absicherung von Risiken unter Berücksichtigung internationaler Vorschriften,
- b) Berufsbildungs- und Jugendschutzrecht
- c) Arbeitsschutzvorschriften
- d) Praxisbezogene Schwerpunkte des Sozialversicherungsrechts,
- e) Arbeitsrecht
- f) Personalführung und –entwicklung.

2. Mandantenbetreuung

- a) Sachstandsaufnahme, Kollisionskontrolle,
- b) mündliche und schriftliche Termins Berichte

- c) Verkehr mit dem anwaltlich nicht vertretenen Beteiligten, insbesondere Schuldnern,
- d) Schwerpunkte des Berufsrechts der Rechtsanwälte.

(3) Im Handlungsbereich „Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Vorgänge des Gebührenrechts, der Festsetzung und Erstattung der Gebühren bearbeiten kann sowie die dazugehörigen Regelungen des Prozessrechts interpretieren und anwenden kann. Dabei können geprüft werden:

1. Kosten und Gebührenrecht

Das Recht

- a) der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
- b) des Gerichtskostengesetzes sowie
- c) die einschlägigen Regelungen des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung),
- d) der Verfahrensgesetze zur Berechnung der Vergütung, der Gebühren und der Auslagen sowie der Gegenstandswerte, für Anträge auf Festsetzung, Erstattung und Ausgleich, für die Leistung von Prozesskosten Sicherheiten und –vorschüssen, Beratungs- und Prozesskostenhilfe.

2. Prozessrecht

- a) das gesamte gerichtliche Mahnverfahren und seine Überleitung in das Streitverfahren;
- b) in praxisbezogenen Schwerpunkten die Regelungen
 - aa) der Zivilprozessordnung über die Zuständigkeit und die Vorbereitung der Klage, über Verfahrensanträge, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, über besondere Verfahrensarten und den vorläufigen Rechtsschutz und der entsprechenden Landesgesetze bezüglich der außergerichtlichen Streitbeilegung, Mediation.
 - bb) des Gerichtsverfassungsgesetzes;

- c) Grundzüge des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Nachlass-, Kindschaftssachen;
- d) Grundzüge des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz);
- e) Grundzüge des Betreuungsrechts;
- f) Besonderheiten der fachgerichtlichen Verfahren;
- g) Praxisbezogene Schwerpunkte der Regelungen der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten über Verfahrensanträge, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, insbesondere über das Strafbefehlsverfahren.

(4) Im Handlungsbereich „Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, titulierte Forderungen in jeglicher Hinsicht durchzusetzen, die entsprechenden Anträge zu stellen sowie die zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse einzuordnen und dazugehörige einfache Rechtsfragen richtig beurteilen zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Zwangsvollstreckung

- a) Das Recht der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen, zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen, einschließlich der Grundsätze und von Strategien sowie des Vollstreckungsschutzes und der Vollstreckungsabwehr aus der Sicht des Gläubigers, Schuldners, des Drittschuldners und Dritter zur Vorbereitung von Anträgen und Aufträgen;
- b) Das Recht der Sicherungsvollstreckung und der eidesstattlichen Versicherung und der Haft; die Vorbereitung von Anträgen, Aufträgen und Gesuchen;
- c) Das Recht der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, insbesondere Zwangsversteigerung, praxisbezogene Schwerpunkte des Insolvenzverfahrens.

2. Materielles Recht

- a) Umfassender Überblick über die Systematik des öffentlichen und des privaten Rechts, über seine Fundstellen und deren Erreichbarkeit sowie über die Fundstellen von Rechtsprechung;
- b) umfassende Kenntnisse des bürgerlichen Rechts über die Personen, die Rechtsgeschäfte, die Verjährung, die Schuldverhältnisse, insbesondere über Leistungsstörungen, über Besitz und Eigentum und über unerlaubte Handlungen;
- c) praxisbezogene Schwerpunktkennntnisse des Sachen-, Familien- und Erbrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Rechts an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, des Strafrechts, des Straßenverkehrsrechts sowie der Verkehrsunfallregulierung.

§ 13

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der obersten Landesbehörden, der Kammern und Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen der Kammer und mit Zustimmung der Prüflinge andere Personen als Zuhörer zulassen.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 14

Leitung und Verlauf der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss unter Leitung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden abgenommen.
- (2) Bei der schriftlichen Prüfung regelt der Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Hilfsfunktionen heranziehen.
- (3) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses (vgl. § 2 Abs. 1 VO) oder deren Vertretern abgenommen.

§ 15

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen dem Vorsitzenden oder der Aufsichtsführenden gegenüber auszuweisen.

Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 16

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsverlaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres seit dem Tag der mündlichen Prüfung nachträglich festgestellten Täuschungen. Diese Frist gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfungsbewerber über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 sind der gemäß § 20 Abs. 3 erteilte Brief einzuziehen.

§ 17

Rücktritt und Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen auf Antrag anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt (z.B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes) vorliegt. Der wichtige Grund ist vom Prüfungsbewerber darzulegen.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

4. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sowohl in der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung sind wie folgt zu bewerten:

Jede Leistung ist mit einer Punktzahl zu bewerten.

sehr gut (1) 13, 14, 15

gut (2) 10, 11, 12

befriedigend (3) 7, 8, 9

ausreichend (4) 4, 5, 6

mangelhaft (5) 1, 2, 3

ungenügend (6) 0

(2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit muss mindestens von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet werden, wobei der Zweitprüfer von den Randnoten und der Bewertung des Erstprüfers Kenntnis nehmen darf. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss bewertet gemeinsam die einzelnen Prüfungsleistungen und stellt das Gesamtergebnis fest.

Für die Feststellung der Gesamtnote zählen die Noten der schriftlichen Prüfungsleistungen in den Fächern "Büroorganisation und -verwaltung" und "Personalwesen und Mandantenbetreuung" je 15/100 sowie den Fächern "Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht" und "Zwangsvollstreckung und materielles Recht" je 20/100; die Gesamtnote der mündlichen Prüfung zählt 30/100.

Zur rechnerischen Feststellung dieser Gesamtnote wird die Punktzahl in den Fächern § 11, 1 a und 1 b je um die Hälfte erhöht und in den Fächern § 11, 1 c und 1 d je zweifach sowie im Fach § 11 Abs. 3 dreifach gerechnet; die Summe der Punkte der Einzelnoten wird durch 10 geteilt und das Ergebnis gemäß § 18 Abs. 1 bestimmt.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 11 sind gesondert zu bewerten. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt hat.

(3) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse und der Gesamtnote ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 20

Prüfungsbescheinigung

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der Rechtsanwaltskammer Thüringen ein Prüfungszeugnis.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält von dem Prüfungsausschuss eine Prüfungsbescheinigung, die die Noten und Punktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen enthält. Die Bescheinigung enthält die begründete Mitteilung, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen nicht wiederholt zu werden brauchen. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 21 ist hinzuweisen.

(3) Neben dem Prüfungszeugnis erteilen die Rechtsanwaltskammer Thüringen einen Rechtsfachwirt /-in - Brief, der die erfolgreiche Teilnahme der Fortbildungsprüfung bescheinigt und keine Noten der einzelnen Prüfungsleistungen enthält.

(4) Dem Absolventen ist auf Antrag eine englisch und französisch sprachige Übersetzung des Zeugnisses auszufertigen.

§ 21

Wiederholungsprüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er darin mindestens ausreichende Leistungen erzielte und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

§ 22

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Prüfung in den Handlungsbereichen gemäß § 11 Abs. 1 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle in bis zu

zwei schriftlichen Prüfungsleistungen freigestellt werden, wenn er von einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsleistungen entspricht.

§ 23

Rechtsmittelbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammern sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. –teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Freistaates Thüringen.

§ 24

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Anmeldung und die Niederschrift sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 25

Prüfung Behinderter Menschen

Auf die besonderen Bedürfnisse und Belange behinderter Prüfungsbewerber ist bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise Rücksicht zu nehmen.

§ 26

Übergangsvorschriften

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung laufenden Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers eine Wiederholungsprüfung gemäß dieser Prüfungsordnung durchführen.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Staatsanzeiger des Freistaates Thüringen und im Amtsblatt des Freistaates Thüringen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Fortbildung zum / zur Bürovorsteher /-in außer Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung wurde gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz am 17.04.2018 genehmigt.

Vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Staatsanzeiger des Freistaates Thüringen und im Amtsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlicht werden.

Rechtsanwaltskammer Thüringen

Erfurt, den 19.04.2018



RA Jan Helge Kestel
Präsident